

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.67 vom 30. Juli 2014

BS Appellationsgericht, 2014-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2013.67

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.67 du 30 juillet 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2013.67 del 30 luglio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Einspracheentscheid kann mit Beschwerde nach der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) angefochten werden (Art. 278 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]; SR 281.1). Zuständig zur Behandlung der Beschwerde gegen den Entscheid des Zivilgerichtspräsidenten ist der Ausschuss des Appellationsgerichts (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO]; SG 221.100).

1.2 Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Zustellung des begründeten Entscheids (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a SchKG). Vorliegend wurde der begründete Entscheid am 14. Oktober 2013 an Dr. [...] zugestellt (act. 5). Der letzte Tag der 10-tägigen Frist fällt somit auf den 24. Oktober 2013. Dieses Datum trägt die Beschwerdeschrift. Mit dem Eingangsstempel des Appellationsgerichts wird demgegenüber der 25. Oktober 2013 als Postaufgabedatum vermerkt, womit die Eingabe verspätet und auf das Rechtsmittel nicht einzutreten wäre. Die Sendungsverfolgung (act. 6) weist ebenfalls den 25. Oktober 2013 als Aufgabedatum der als Paket aufgegebenen Sendung aus. Dr. [...] legt dazu allerdings einen Auszug aus dem Empfangsscheinbuch auf, wo mit Poststempel der 24. Oktober 2013 als Aufgabedatum vermerkt ist (Beil. 1 zu act. 7). Weiter legt er ein Schreiben auf, womit die Post CH AG bestätigt, dass die Sendung am 24. Oktober 2013 nach Annahmeschluss um 16 Uhr aufgegeben worden ist (Beil. 2 zu act. 7). Auf Anfrage der instruierenden Appellationsgerichtspräsidentin hin hat die Post CH AG dies mit Schreiben vom 29. November 2013 verdeutlicht (act. 8). Das Paket sei zwar am 24. Oktober 2013 aufgegeben worden, jedoch erst nach der letzten Sendungsweiterleitung von Priority Paketen. Dieser Annahmeschluss lege fest, bis wann bestimmte Sendungen aufgegeben sein müssten, damit sie innerhalb des Leistungsangebotes (bei Priority Paketen am Folgetag) dem Adressaten zugestellt werden könnten. Da das Paket nach Annahmeschluss aufgegeben worden sei, sei es am Folgetag verarbeitet worden. Beim Scannen habe die Postmitarbeiterin versehentlich den falschen Aufgabetag angewählt, weshalb im System der 25. Oktober 2013 als Aufgabetag hinterlegt worden sei, statt, wie es richtig gewesen wäre, der 24. Oktober 2013. Daher sei das Paket auch mit dem falschen Datum abgestempelt worden. Der effektive Aufgabetag sei der physischen Quittung (Kundendoppel) zu entnehmen.

Diesen Ausführungen ist klar zu entnehmen, dass die Sendung tatsächlich am 24. Oktober 2013 und somit innert der 10-tägigen Frist bei der Post aufgegeben worden ist. Weiterer Abklärungen bedarf es entgegen der Auffassung des Beschwerdegegners (act. 10) nicht. Die Beschwerdefrist ist gewahrt.

1.3 Ausgangspunkt hinsichtlich der Kognition ist im Arrestverfahren das Glaubhaftmachen durch den Arrestgläubiger, dass die Forderung des Gläubigers besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 SchKG). Die Beweislast trägt der Arrestgläubiger (BSK SchKG II-Reiser, Art. 278 N 38). Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Der Begriff der unrichtigen Rechtsanwendung umfasst jeden Verstoss gegen das geschriebene wie auch gegen ungeschriebenes Recht. Darunter fällt sowohl das materielle Recht (Bundesprivatrecht, kantonales Privatrecht und öffentliches Recht, soweit es heranzuziehen ist) wie auch das Verfahrensrecht. Für Rechtsfragen steht der Beschwerdeinstanz volle Überprüfungsbefugnis zu. Allerdings muss die gerügte Rechtswidrigkeit für die betreffende Partei einen Rechtsnachteil zur Folge haben, ansonsten sie kein Rechtsschutzinteresse an der Beschwerdeführung hat (zum Ganzen Staehelin/Staehelin/Grolimund, Zivilprozessrecht, 2. Aufl., Zürich et al. 2013, § 26 Rz 33 f.; Freiburghaus/Afheldt, in: Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, hrsg. v. Sutter-Somm et al., 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 320 N 3 f.; Reich, in: Handkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, hrsg. v. Baker & McKenzie, Bern 2010, Art. 320 N 2 f.). Demgegenüber ist die Kognition der Beschwerdeinstanz hinsichtlich des Beschwerdegrunds der unrichtigen Feststellung des Sachverhalts enger gefasst. Gerügt werden kann nur eine qualifiziert fehlerhafte Feststellung des Sachverhalts, die für den Ausgang des Verfahrens entscheidend ist. "Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts" ist gleichzusetzen mit willkürlicher Sachverhaltsfeststellung (Staehelin/Staehelin/Grolimund, a.a.O., § 26 Rz 35 f.; Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 320 N 5; Reich, a.a.O., Art. 320 N 6 ff.). Nach ständiger Praxis des Bundesgerichts ist Willkür nicht bereits dann gegeben, wenn bei freier Überprüfung des fraglichen Entscheides eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Willkürlich ist ein Entscheid vielmehr erst, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, namentlich zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Willkürlichkeit eines Entscheides setzt überdies voraus, dass nicht bloss dessen Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 129 I 8 ff. E. 2.1 S. 9, 127 I 54 ff. E. 2b S. 56 und 125 I 166 ff. E. 2a S. 168 m.w.H.).

Die Vorinstanz hat den Arrestbefehl aufgehoben. Der Beschwerdeführer als Arrestgläubiger ist vom angefochtenen Entscheid beschwert und daher insoweit zur Beschwerde legitimiert (Reiser, a.a.O., Art. 278 N 43 f.).

1.4 Auf Antrag des Beschwerdeführers, welchem sich der Beschwerdegegner nicht widersetzt, wurden die Arrestakten und die Akten der Vorinstanz, zudem die Akten des vorangehenden Verfahrens (AGE BEZ.2012.85 vom 3. April 2013; V.2012.943 vom 24. September 2012) beigezogen. Vor Vorinstanz hatte der Beschwerdegegner selber ebenfalls den Beizug dieser Akten beantragt.

E. 2

In Frage steht, ob der Vertreter des Beschwerdeführers zur Prozessführung in vorliegender Angelegenheit legitimiert ist ■ im Beschwerdeverfahren, aber auch vor der Vorinstanz. Der Beschwerdegegner bestreitet dies.

Art. 68 ZPO bestimmt, dass sich der Vertreter durch eine Vollmacht auszuweisen hat. Dies ist als Prozessvoraussetzung nach Art. 60 ZPO von Amtes wegen zu prüfen (BSK

ZPO-Luca Tenchio, Art. 68 N 14). Ebenfalls gestützt auf diese Bestimmung von Amtes wegen zu prüfen ist die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Sind die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt, hat dies Nichteintreten zur Folge (Art. 59 Abs. 1 ZPO). Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist. Handlungsfähig ist, wer volljährig und urteilsfähig im Sinne von Art. 16 ZGB ist. Die Urteilsfähigkeit ist eine relative und muss im Hinblick auf den konkreten Prozessgegenstand gegeben sein (BSK ZPO-Kristina Tenchio,N

E. 2.1

2.1.1 Im vorangehenden Verfahren (AGE BEZ.[] vom 3. April 2013; V.[] vom 24. September 2012) sind sowohl die Vorinstanz als auch das Appellationsgericht davon ausgegangen, dass das Tribunal de Première Instance de Bruxelles am 29. Mai 2012 einen Administrateur Provisoire (Beistand) für den Beschwerdeführer eingesetzt, diese Massnahme aber am 20. September 2012 wieder aufgehoben hat. Die Vorinstanz hatte in ihrem Entscheid V.[] vom 24. September 2012 ausgeführt, der Beschwerdeführer habe seinen Rechtsvertreter am 3. Juni 2012 bevollmächtigt und diese Vollmacht am 22. September 2012 bestätigt. Zu diesem Zeitpunkt sei die Massnahme wieder aufgehoben gewesen, und die Rechtshandlungen des Vertreters seien vom Beschwerdeführer ■ auch rückwirkend ■ bestätigt worden. Weiter hatte die Vorinstanz ausgeführt, die diversen Arztberichte zum geistigen Gesundheitszustand des betagten Beschwerdeführers belegten nicht, dass dieser nicht in der Lage wäre, die Bedeutung des Arrestverfahrens zu erkennen und einen Anwalt mit dessen Durchführung zu beauftragen. Vielmehr erscheine dessen Verhalten unter den gegebenen Umständen als nachvollziehbar und vernünftig. Auch das Tribunal de Première Instance de Bruxelles halte in seinem Entscheid vom 20. September 2012 fest, dass es keinen Grund gebe, die Gültigkeit der vom Beschwerdeführer an seinen Anwalt für jenes Verfahren erteilten Vollmacht zu bezweifeln. Sollte zum Zeitpunkt jenes ersten Arrestbegehrens (vom 11. Juni 2012) Prozessunfähigkeit bestanden haben, so sei dieser Mangel nachträglich geheilt worden.

2.1.2 Das Appellationsgericht ist in jenem Verfahren der Vorinstanz gefolgt und hat beigefügt, dass unter den gegebenen Umständen ■ die beiden verfeindeten Söhne des Beschwerdeführers, darunter der Beschwerdegegner, würden sich bereits vor dem Ableben des über 90-jährigen Vaters und Beschwerdeführers um dessen Erbe streiten ■ das Vorgehen des Beschwerdeführers, sein notabene eigenes Vermögen per Arrest zu sichern und damit den Status Quo aufrecht zu erhalten, ausgesprochen vernünftig erscheine. Allfällige Störungen im Kurzzeitgedächtnis des Beschwerdeführers vermöchten nicht grundsätzlich dessen Fähigkeit zu beeinträchtigen, Fragen von bedeutender Tragweite, wie vorliegend das künftige Schicksal seines Vermögens, vernünftig zu beurteilen. Dies insbesondere auch deshalb, weil kein vernünftiger Grund für den Transfer der fraglichen Vermögenswerte in Millionenhöhe vom Bankkonto des Vaters auf ein solches des einen Sohnes ■ und Beschwerdegegners ■ ersichtlich sei. Daher ist das Appellationsgericht in jenem Verfahren von der Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen.

E. 2.4

2.4.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe bei der Anerkennung der Ordonnance zu Unrecht allein auf das schweizerische IPRG abgestellt. Gemäss Art. 1 Abs. 2 IPRG blieben völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Zur Anwendung komme daher das Abkommen zwischen der Schweiz und Belgien über die Anerkennung und Vollstreckung

von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 29. April 1959, in Kraft seit 15. Oktober 1962 (SR 0.276.191.721; nachfolgend: Abkommen). Gemäss Art. 5 ff. dieses Abkommens müsse zur Exequatur ein ausdrückliches Anerkennungsbegehren gestellt werden, was der Beschwerdegegner nicht getan habe. Ein inzidentes Verfahren sei im Abkommen nicht vorgesehen.

Der Beschwerdegegner hält dem entgegen, die Thematik sei akademischer Natur, denn die Kriterien für eine Anerkennung seien gemäss IPRG und dem Abkommen dieselben: Vereinbarkeit mit dem *ordre public*, Zuständigkeit des Gerichts, kein ordentliches Rechtsmittel, rechtliches Gehör / ordentliche Ladung. Insoweit ist dem Beschwerdegegner wohl im Grundsatz zuzustimmen. Indessen ist damit die Frage nicht beantwortet, ob die Ordonnance inzident anerkannt werden kann, nachdem der Beschwerdegegner kein ausdrückliches Exequaturbegehren gestellt hat.

2.4.2 Gemäss Art. 5 des Abkommens bestimmen sich die Zuständigkeit und das Verfahren für die Zwangsvollstreckung, wenn diese auf eine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichtet ist, nach dem SchKG und in den übrigen Fällen nach dem Prozessrecht des Kantons, wo die Vollstreckung stattfinden soll. Die Ordonnance hat die Errichtung einer Beistandschaft zum Gegenstand, womit gemäss zitierter Bestimmung das kantonale Prozessrecht massgebend ist. Dieses wurde durch die schweizerische ZPO ersetzt, wobei im Bereich der Exequatur ohnehin bereits seit 1989 das IPRG gilt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c und Art. 25 ff. IPRG). In Art. 29 Abs. 3 IPRG ist das inzidente Anerkennungsverfahren ausdrücklich verankert. Das inzidente Verfahren wird häufig angewandt (Volken, in: Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. Aufl., Zürich etc. 2004, N 87 zu Art. 25, N 18 ff. zu Art. 29). Die schweizerische ZPO ist subsidiär anwendbar (Art. 335 Abs. 3 ZPO). Somit ist festzuhalten, dass das Abkommen letztlich (auch) auf das inzidente Verfahren verweist. Dass dieses Verfahren mit dem Abkommen nicht ausgeschlossen wurde, wiewohl es darin nicht ausdrücklich erwähnt wird, ergibt sich aus dem Kontext dieses im Jahre 1959 abgeschlossenen Staatsvertrags. Damals waren noch die Kantone für die Rechtsetzung betreffend Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile zuständig (ausser im Bereich des SchKG; vgl. Botschaft zum IPRG, BBl. 1983 I 263, 265), was seinen Ausfluss im zitierten Art. 5 des Abkommens gefunden hat. Inzidente Verfahren gab es auch damals schon, worauf die Botschaft zum Abkommen am Beispiel des SchKG ausdrücklich verweist (Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Belgien über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen; BBl 1959 II 309, 317). Schliesslich ist festzuhalten, dass im Abkommen einfach von "Exequatur" die Rede ist ■ zwischen selbständiger und unselbständiger Exequatur wird nicht unterschieden, womit auch vom Wortlaut her weder das eine noch das andere ausgeschlossen wird. Nicht zuletzt sei auch auf Art. 5 Abs. 3 des Abkommens verwiesen, wonach "das Exequaturverfahren möglichst einfach, rasch und billig" sein soll, was beim inzidenten Verfahren in besonderem Mass zutrifft. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Ordonnance auch im inzidenten Verfahren anerkannt werden kann, sei es direkt gestützt auf das IPRG, sei es indirekt, nämlich gestützt auf den im Abkommen verankerten Verweis.

E. 2.5

2.5.1 Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b des Abkommens hat die Partei, welche das Exequatur nachsucht, eine Urkunde oder Bescheinigung darüber beizubringen, dass die Entscheidung nach dem Rechte des Staates, in dem sie ergangen ist, durch ordentliche Rechtsmittel nicht

mehr anfechtbar und dass sie vollstreckbar ist. Damit übereinstimmend verlangt Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG für das Verfahren, dass dem Begehren um Anerkennung eine Bestätigung beizulegen ist, dass gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder dass sie endgültig ist.

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz diese beiden Bestimmungen nicht angewendet habe; der Beschwerdegegner habe keine solche Bescheinigung aufgelegt, und die Ordonnance sei nicht rechtskräftig, da sie mit Rekurs an das Tribunal de Première Instance de Bruxelles angefochten sei. Der in diesem Zusammenhang erhobene formale Einwand des Beschwerdegegners, der Beschwerdeführer setze sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander und nehme keinen Bezug darauf, geht insoweit an der Sache vorbei, als die Rüge des Beschwerdeführers ja gerade darauf abzielt, dass die Vorinstanz einschlägige Rechtsnormen nicht angewendet haben soll.

Da es sich dabei um eine Rechtsfrage handelt ■ dies überdies im Rahmen der von Amtes wegen vorzunehmenden Prüfung der Gültigkeit der Vollmacht ■, steht der Beschwerdeinstanz volle Überprüfungsbefugnis zu.

2.5.2 Die Vorinstanz hat die beiden genannten Bestimmungen in der Tat nicht angewandt und stützt sich auf den in Art. 25 lit. b IPRG festgehaltenen Grundsatz, dass eine ausländische Entscheidung in der Schweiz anerkannt wird, wenn gegen die Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder wenn sie endgültig ist. In der Ordonnance werde nicht auf ein Rechtsmittel hingewiesen. Der in Belgien mandatierte Anwalt des Beschwerdeführers habe in seiner Beschwerdeschrift gegen die Ordonnance die aufschiebende Wirkung beantragt, welche nur ausnahmsweise gewährt werde. Aufgrund dieser Umstände geht die Vorinstanz davon aus, dass kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden könne.

2.5.3 Der Beschwerdegegner hält dafür, dass eine vorfrageweise Anerkennung den Regeln des Verfahrens folge, in dem sie erfolge. Im vorliegenden Arrestverfahren wie dem vorliegenden sei es deshalb nicht notwendig, eine Rechtskraftbescheinigung einzureichen, hierfür würde die Zeit oft nicht reichen. Die eingereichten Dokumente müssten geeignet sein, die Glaubhaftmachung des Arrestgläubigers zu zerstören.

2.5.4 Gegenstand des Verfahrens auf Anerkennung ist die Kontrolle darüber, ob ein ausländisches Urteil den in Art. 25 - 27 IPRG genannten Anforderungen genügt. Diese Beweis- bzw. Überprüfungsthematik ist im selbständigen Exequatur- wie im inzidenter durchgeführten Überprüfungsverfahren die gleiche. Um den Nachweis dieser Bedingungen zu erleichtern, nennt Art. 29 Abs. 1 lit. a - c IPRG drei Urkunden, nämlich das Urteil, die Rechtskraftbescheinigung und die Prozessladung; sie sind jedem Begehren um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung beizugeben (Volken, a.a.O., N 48 f. zu Art. 29 IPRG). Die in Art. 25 lit. b IPRG verlangte Rechtskraft des anzuerkennenden Entscheids hängt vom Ausschöpfen des Instanzenzugs bzw. vom unbenutzten Ablauf der Rechtsmittelfristen ab. Für den Exequaturrichter ist es in der Praxis kaum möglich, mit Sicherheit festzustellen, ab wann im Urteilsstaat eine Rechtsmittelfrist läuft und wie lange sie dauert. Um hierüber Klarheit zu schaffen, verlangt Art. 29 Abs. 1 lit. b IPRG, die Rechtskraft bzw. Endgültigkeit sei vom Anerkennungskläger mit Hilfe einer Rechtskraftbescheinigung nachzuweisen. Die Rechtskraftbescheinigung ist von einer Behörde des Urteilsstaates auszustellen. Bescheinigt wird in der Regel, dass gegen das fragliche Urteil innert der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Solche

Bestätigungen sind bei den Gerichtskanzleien auch in Staaten erhältlich, die eine formelle Bescheinigung der Rechtskraft nicht kennen (Volken, a.a.O., N 55 f.).

2.5.5 Wie bereits erwähnt, sind die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen zu prüfen, sowohl von der Vorinstanz als auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Beweismassstab ist also insbesondere in Bezug auf die Gültigkeit der Vollmacht nicht das blosses Glaubhaftmachen, weder seitens der einen noch der anderen Partei.

Schon vor der Vorinstanz hat der Beschwerdeführer bestritten, dass die Ordonnance rechtskräftig wäre; daran hält er vorliegend fest. Wie soeben dargestellt, dient die Verfahrensbestimmung sowohl im IPRG als auch im Abkommen, dass eine Rechtskraftbescheinigung aufzulegen ist, gerade dem Zweck festzustellen, ob der anzuerkennende Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist. Es ist der Beschwerdegegner, der sich auf die Ordonnance stützt, um die Gültigkeit der Vollmacht zu bestreiten. Ihm obliegt somit der Nachweis der Rechtskraft mittels Rechtskraftbescheinigung. Dies umso mehr, als er mit der Ordonnance die Urteilsfähigkeit (und damit die Prozessfähigkeit und damit wiederum die Gültigkeit der Vollmacht) des Beschwerdeführers bestreitet, wofür er ebenfalls beweibelastet ist. Diesen Nachweis erbringt der Beschwerdegegner nicht, da er keine Rechtskraftbescheinigung auflegt. Dass die Zeit dafür im Arrestverfahren oft nicht reichen würde, wie er geltend macht, erscheint unbehelflich, hätte der Beschwerdeführer doch die Nachreichung der Rechtskraftbescheinigung offerieren können, was er nicht getan hat. Er hat weder vor der Vorinstanz und auch nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren eine solche Rechtskraftbescheinigung aufgelegt, obschon ihm seither nun wahrlich genügend Zeit zur Verfügung gestanden wäre. Damit ist die Rechtskraft der Ordonnance nicht nachgewiesen, was dem beweibelasteten Beschwerdegegner insofern zum Nachteil gereicht, als der Ordonnance damit die Anerkennung zu versagen ist.

2.5.6 Der Beschwerdegegner stellt sich zwar wie schon vor der Vorinstanz auf den Standpunkt, die Rechtskraft ergebe sich aus der Ordonnance selber, indem darin einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen werde; die Vorinstanz ist dieser Argumentation gefolgt.

Indessen sagt der Umstand, ob einem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt oder nicht, nichts über die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids aus. Auch in der Schweiz haben ordentliche Rechtsmittel zuweilen keine aufschiebende Wirkung, so etwa in der Regel die Beschwerde vor Bundesgericht (Art. 103 Abs. 1 BGG), die Beschwerde gegen Ein- und Ausgrenzungsverfügungen (Art. 74 Abs. 3 AuG), oder die kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde, ein ordentliches Rechtsmittel, bei welcher der Verwaltungsgerichtspräsident die aufschiebende Wirkung ausdrücklich anordnen muss (§§ 17 und 24 VRPG). Aus dem Entzug der aufschiebenden Wirkung kann also hinsichtlich der Rechtskraft eines Entscheides nichts abgeleitet werden.

Im vorliegenden Fall ist zwar nicht geklärt, ob auf die vorläufige Vollstreckbarkeit der Ordonnance gestützte Rechtshandlungen des belgischen Beistandes des Beschwerdeführers bei deren allfälligen Aufhebung nachträglich dahinfallen würden oder nicht. Gegebenenfalls hätte es jedoch der Beschwerdeführer in der Hand, die Rechtshandlungen seines hiesigen Vertreters nachträglich zu genehmigen, falls nicht überhaupt davon auszugehen wäre, dass die bisher erteilten, ausdrücklichen Vollmachten des Beschwerdeführers wieder aufleben würden. Jedenfalls vermag der Entzug der aufschiebenden Wirkung die fehlende Rechtskraftbescheinigung nicht zu ersetzen.

E. 2.6

2.6.1 Dieses Ergebnis wird dadurch bestätigt, dass der Beschwerdeführer und sein Sohn C _____ die Ordonnance beim Tribunal de première instance de Bruxelles mit je eigener Appellation tatsächlich angefochten haben, was vor der Vorinstanz bereits bekannt war (Beilagen 6 und 7 zur Stellungnahme vom 14. August 2013). Die Vorrichterin hat, wie bereits erwähnt, aus dem Umstand, dass in der Rechtsschrift (Beilage 6 zur Stellungnahme vom 14. August 2013) die aufschiebende Wirkung beantragt wird, sowie aus der fehlenden Rechtsmittelbelehrung in der Ordonnance geschlossen, dass dagegen kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht. Zum Gegenbeweis legt der Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren drei Beilagen auf, nämlich den Sistierungsentscheid des Tribunal de première instance de Bruxelles vom 14. Mai 2013, das E-Mail von Rechtsanwalt [...] an den Vertreter des Beschwerdeführers vom 16. Oktober 2014, und ein Bestätigungsschreiben von Prof. Dr. [...] vom 22. Oktober 2013 (BB 2 - 4), und er stützt darauf neue Tatsachenbehauptungen.

2.6.2 Der Beschwerdegegner macht geltend, diese Beilagen seien als unzulässige Noven aus dem Recht zu weisen.

Angesichts des Umstands, dass aus vorgenannten Gründen der Ordonnance die Anerkennung zu versagen ist, könnte die Frage zwar grundsätzlich offen gelassen werden. Indessen ist zu bemerken, dass es sich bei diesen Beilagen in Bezug auf die auch für das vorliegende Beschwerdeverfahren bestrittene Bevollmächtigung des Vertreters des Beschwerdeführers überhaupt nicht um Noven handelt, denn insoweit sollen die Beilagen die Gültigkeit der Vollmacht eben in Bezug auf das Beschwerdeverfahren belegen, was als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen zu prüfen ist. Insoweit sind die Beilagen zum Beweis zuzulassen. Weiter ist zu bedenken, dass es sich bei der Vollmacht für das Beschwerdeverfahren um dieselbe handelt wie vor der Vorinstanz ■ die Vollmacht braucht lediglich vor der ersten Instanz eingelegt zu werden (BSK ZPO-Luca Tenchio, Art. 68 N 15). Unhaltbar und unsinnig wäre es, dieselbe Vollmacht für das Beschwerdeverfahren gültig, für das Verfahren vor erster Instanz dagegen als ungültig zu erklären. Vielmehr ist die Gültigkeit der Vollmacht als Prozessvoraussetzung von Amtes wegen für das gesamte Verfahren zu prüfen, und das Novenverbot kann insoweit keine Anwendung finden. Aus denselben Gründen muss die Kognition im Beschwerdeverfahren bezüglich der Gültigkeit der Vollmacht frei sein.

Selbst wenn von bloss beschränkter Zulässigkeit von Noven ausgegangen würde, wäre zu beachten, dass Art. 326 Abs. 2 ZPO Ausnahmen vom Novenverbot gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO vorsieht, soweit sie im Gesetz verankert sind. In diesem Sinne bestimmt Art. 278 Abs. 3 SchKG, dass vor der Rechtsmittelinstanz neue Tatsachen geltend gemacht werden können. Gemeint sind damit nur echte Noven (BGer 5P. 296/2005 vom 17. November 2005 m.w.H.). Bei den Beschwerdebeilagen 3 und 4 vom 16. Oktober 2013 und 22. Oktober 2013 handelt es sich um echte Noven, da der angefochtene Entscheid der Vorinstanz vom 16. Oktober 2013 datiert. Sie sind also auch aus diesem Grund zulässig. Bei der Beschwerdebeilage 2 handelt es sich um den Sistierungsentscheid des Tribunal de première instance de Bruxelles vom 14. Mai 2013. Wann dieser dem belgischen Vertreter des Beschwerdeführers schriftlich eröffnet wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Klar ist, dass der belgische Vertreter des Beschwerdeführers diesen Sistierungsentscheid am 16. Oktober 2013 dessen hiesigem Vertreter zugestellt hat. Angesichts des Umstandes, dass der belgische Vertreter keine Veranlassung hat, den hiesigen Vertreter über sämtliche in

Belgien laufenden Verfahren laufend zu dokumentieren, ist auch beim Sistierungsentscheid von einem echten Novum auszugehen. Im Übrigen ist selbst für den Fall, dass man den Sistierungsentscheid als unechtes Novum betrachten wollte, auf den Kommentator Hans Reiserin BSK SchKG zu Art. 278 N 49 (m.w.H.) zu verweisen, wonach zur Vermeidung unnötiger Härten früher eingetretene Tatsachen jedenfalls soweit zuzulassen sind, als sie entschuldbar nicht bereits im Einspracheverfahren vorgetragen worden sind. Dies ist vorliegend der Fall, hat der hiesige Vertreter des Beschwerdeführers die Anfechtung der Ordonnance in Belgien doch schon vor der Vorinstanz mit den Beschwerdeschriften dokumentiert und konnte er doch auch davon ausgehen, dass die Vorinstanz in Anwendung der einschlägigen Normen der Ordonnance mangels Rechtskraftbescheinigung die Anerkennung versagen würde; der angefochtene Entscheid gab also Anlass zu dem Novum. Zusammenfassend sind die Beschwerdebeilagen 2 - 4 zum Beweis zuzulassen und die darauf gestützten Tatsachenbehauptungen zu hören.

2.6.3 Dem Sistierungsentscheid des Tribunal de première instance de Bruxelles (BB 2) vom 14. Mai 2013 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und der eine seiner beiden Söhne, C____, gegen die Ordonnance appelliert haben. Prozessgegner ist der zweite Sohn des Beschwerdeführers und Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren, B____. Das Gericht hat die Verfahren vereint und sistiert bis zum rechtskräftigen Abschluss eines parallel laufenden Strafverfahrens. Gemäss dem Sistierungsentscheid hat der Sohn B____ des Beschwerdeführers ■ also der Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren ■ gegen dessen anderen Sohn C____ Strafanzeige erstattet. Er hält ihm vor, den Beschwerdeführer gegen dessen Willen nach Israel entführt zu haben und ihn dort gewaltsam festzuhalten, während es dessen Wunsch sei, nach Belgien zurückzukehren. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Vorwurf sowohl vor der Vorinstanz als auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren.

Im E-Mail von Rechtsanwalt [...], also des belgischen Vertreters des Beschwerdeführers an dessen hiesigen Vertreter vom 16. Oktober 2014 (BB 3), erläutert dieser den Sistierungsentscheid und weist darauf hin, dass die Ordonnance mit der Sistierung nicht "définitif" sei. Weiter führt er mit Blick auf eine französische Übersetzung des vorliegend angefochtenen Entscheids aus, dass belgische Urteile in der Regel keine Rechtsmittelbelehrung enthielten, auch wenn sie ordentlich anfechtbar seien. Dies sei auch bei der Ordonnance der Fall.

Dasselbe bestätigt Prof. Dr. [] in einem Schreiben vom 22. Oktober 2013 (BB 4). Er führt aus, dass die Ordonnance durch ein ordentliches Rechtsmittel, nämlich den "appel", anfechtbar und tatsächlich angefochten sei. Das Verfahren sei indessen sistiert. Nach belgischem Recht sei ein Entscheid "définitif", wenn damit eine Streitfrage entschieden werde; dies auch dann, wenn noch ein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel dagegen zur Verfügung stehe. Weiter sei ein Entscheid "coulée en force de chose jugée", wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehe, und ein Entscheid sei "irrévocable", wenn auch kein ausserordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehe. Schliesslich bestätigt auch er, dass in Belgien keine gesetzliche Vorschrift bestehe, Gerichtsurteile mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ■ obschon der EuGH Belgien deswegen verurteilt habe.

Dem Beschwerdegegner ist insoweit zu folgen, als das Schreiben von Prof. Dr. [...] als Parteigutachten zu werten ist. Indessen sind dessen Ausführungen schlüssig und stimmen mit jenen des Rechtsanwaltes [...] und mit dem Sistierungsentscheid überein; der

Beschwerdegegner hält dem nichts Substanzielles entgegen. Aus den BB 2 - 4 ergibt sich zusammengefasst das abgerundete Bild, dass die Ordonnance mit dem ordentlichen Rechtsmittel des "appel" anfechtbar und dieses Rechtsmittel tatsächlich ergriffen worden ist. Das Verfahren ist hängig und sistiert, also nicht abgeschlossen oder rechtskräftig. Aus dem Ganzen ergibt sich somit nichts zugunsten des bezüglich der Anerkennung der Ordonnance beweibelasteten Beschwerdegegners. Vielmehr illustriert das Ergebnis die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Verfahrensvorschrift, dass für die Anerkennung ausländischer Entscheide eine Rechtskraftbescheinigung aufgelegt werden muss, und es illustriert die Ausführungen des Kommentators Volken, für den Exequaturrichter sei es in der Praxis kaum möglich, mit Sicherheit festzustellen, ab wann im Urteilsstaat eine Rechtsmittelfrist laufe und wie lange sie dauere (Volken, a.a.O., N 55 f.; vorstehend Ziff. 2.5.4).

2.7 Am Ganzen ändert nichts, dass der Family Matters Court in Tel Aviv District, Israel, am 11. März 2013 eine Guardianship Appointment Order betreffend den Beschwerdeführer erlassen hat (Beil. 10 zur Arresteinsprache). Wie sich daraus ergibt, erstreckt sich diese nämlich bloss auf die in Israel belegenen Vermögenswerte des Beschwerdeführers. Abgesehen davon ist der israelische Beistand, [...], mit der Führung des vorliegenden Verfahrens durch den Vertreter des Beschwerdeführers einverstanden (einzige Beilage zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 26. August 2013).

2.8 Nachdem die Ordonnance mangels Rechtskraft nicht anzuerkennen ist, brauchen die übrigen ■ ebenfalls bestrittenen ■ Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr geprüft zu werden. Die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers besteht somit unverändert fort, und die Rechtshandlungen des belgischen Beistandes vermögen in der Schweiz keine Wirkungen zu entfalten. Die Vollmachten des Beschwerdeführers sind folglich nach wie vor gültig und sein hiesiger Rechtsvertreter bleibt gehörig bevollmächtigt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten, und sie ist gutzuheissen.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer beantragt für den Fall, dass das Appellationsgericht der Ansicht sei, die Angelegenheit sei spruchreif, die Abweisung der Arresteinsprache bzw. die Bestätigung des Arrestbefehls. Dieses Begehren stellt er eventualiter, weil er ■ zutreffend ■ davon ausgeht, dass es sich bei der Beschwerde prinzipiell um ein kassatorisches Rechtsmittel handelt (Beschwerde S. 3).

Wird die Beschwerde gutgeheissen, hebt die Rechtsmittelinstanz den Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, oder entscheidet neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Die Spruchreife ist vorliegend gegeben, haben sich die Parteien doch sowohl vor der Vorinstanz als auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren ■ und auch schon in den vorangegangenen Verfahren ■ ausführlich materiell zum Arrest und auch zur beantragten Arrestkaution geäußert. Weil es sich um eine betreibungsrechtliche Summarsache handelt (Karl Spühler, BSK ZPO, Art. 327 N 6; Botschaft zur ZPO, BBl. 2006 7221, 7379) und im Interesse der Beschleunigung des vorliegenden Arrestverfahrens wird nachfolgend reformatorisch auf die Sache eingegangen.

3.2 Entscheidet die Beschwerdeinstanz reformatorisch, tritt sie an die Stelle der Vorinstanz und urteilt mit freier Kognition und freier Beweiswürdigung (Freiburghaus/Afeldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 327 N 12). Ausgangspunkt hinsichtlich der Kognition ist im Arrestverfahren das Glaubhaftmachen

durch den Arrestgläubiger, dass die Forderung des Gläubigers besteht, ein Arrestgrund vorliegt und Vermögensgegenstände vorhanden sind, die dem Schuldner gehören (Art. 272 SchKG). Die Beweislast trägt der Arrestgläubiger (Reiser, a.a.O., Art. 278 N 38), vorliegend also der Beschwerdeführer.

3.3 Die Aktenlage ist zunächst zu berücksichtigen, wie sie sich vor Vorinstanz präsentiert hat; dazu gehören auch die Akten des Vorverfahrens (V.[] und BEZ.[]), deren Edition beide Parteien bereits vor der Vorinstanz beantragt hatten. Fraglich ist, ob vor Appellationsgericht vorgetragene Noven zu berücksichtigen sind, nachdem sich die Vorinstanz materiell nicht zur Sache geäußert hat; der Beschwerdegegner hält dafür, die "mit Noven gespickte Darstellung" des Beschwerdeführers sei aus dem Recht zu weisen und spricht von einer "qualifizierten" Verneinung des doppelten Instanzenzugs.

Vor der Rechtsmittelinstanz können gemäss spezieller Gesetzesvorschrift im SchKG neue Tatsachen geltend gemacht werden (Art. 278 Abs. 3 SchKG). Gemeint sind damit in der Regel nur echte Noven (Reiser, a.a.O., Art. 278 N 46 ff.). Es ist kein Grund ersichtlich, diese Noven vorliegend nicht zu berücksichtigen, liegt es doch gerade in der Natur eines reformatorischen Entscheids, dass der Instanzenzug verkürzt wird; daraus soll den Parteien hinsichtlich der Noven kein Nachteil erwachsen. Die Lehre hält dafür, dass bei kassatorischem Entscheid beim neuen Verfahren vor der ersten Instanz keine Noven zulässig sein sollten (Freiburghaus/Afheldt, a.a.O., Art. 327 N 14). Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, wird dabei aber davon ausgegangen, dass die im Beschwerdeverfahren vorgetragene Noven zu berücksichtigen sind. Es ist nicht einzusehen, weshalb dies bei reformatorischem Entscheid nicht auch gelten soll, sieht Art. 278 Abs. 3 SchKG Noven doch ausdrücklich vor. Faktisch ist indessen zu bemerken, dass der Beschwerdeführer zum materiellen Teil gar keine neuen Beweismittel auflegt; die Begründung ist wohl etwas ausführlicher geraten als vor der Vorinstanz, enthält aber nichts wesentlich Neues. Damit ändert am Ergebnis nichts, ob die "mit Noven gespickte Darstellung" berücksichtigt wird oder nicht. Die Frage kann also letztlich offen bleiben.

E. 4

4.1 Der Beschwerdegegner begründet seine Arresteinsprache vor der Vorinstanz materiell damit, dass er die verarrestierten Gelder nicht vom Konto des Beschwerdeführers abgezogen habe, um sie für diesen zu erhalten, sondern um sie für sich selber zu sichern. Der Rechtsgrund für die Verschiebung der Gelder in seinen Machtbereich gehe aus dem handschriftlichen Testament des Beschwerdeführers vom 8. Oktober 2006 hervor. Darin seien verschiedene Verfügungen auf den Todesfall enthalten, aber auch einige Verfügungen unter Lebenden. Dies gehe aus der Verwendung der Begriffe "I bequeath" ("ich vermache") einerseits und "belongs to" ("gehört") andererseits hervor. Der Beschwerdeführer habe damals ausdrücklich festgehalten, dass die auf dem Konto [] der [] in Genf liegenden Gelder dem Beschwerdegegner gehörten, auch wenn das Konto noch nicht auf dessen Namen gelautet habe. Der Beschwerdegegner habe damit durch den Abzug der Gelder nicht nur eine Anwartschaft gesichert, sondern ihm rechtmässig zustehende Gelder abgezogen. Der Beschwerdegegner legt ein Rechtsgutachten von [] vom 17. Juni 2013 auf, woraus hervorgehe, dass die gewählte Formulierung nach israelischem Recht zwei Bedeutungen haben könne: Entweder werde damit eine Schenkung begründet, die einen einseitigen Akt und nicht ein zweiseitiges Geschäft darstelle, oder es werde deklaratorisch festgehalten, dass der Übergang der Rechte bereits stattgefunden habe. Sofern es sich um eine einseitige Schenkung handle, finde der Rechtsübergang mit Kenntnisnahme der Schenkung statt, oder

wenn dem Beschenkten die Möglichkeit zur Bewirkung des Rechtsübergangs verschafft werde, wie beispielsweise durch Einräumung einer Vollmacht. Daher sei der Beschwerdegegner Rechtsinhaber und könne frei über die Vermögenswerte verfügen.

4.2 Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vor der Vorinstanz unter Bezugnahme auf die Akten des vorangehenden Verfahrens entgegen, es sei erstaunlich, wenn der Beschwerdegegner nun plötzlich behaupte, das abgezogene Geld würde bereits heute ihm und nicht seinem Vater gehören, nachdem er während über einem Jahr nie eine entsprechende Erklärung abgegeben habe. Dies lasse sich auch nicht damit erklären, dass der Beschwerdegegner überrumpelt worden wäre. Seit dem ersten Arrest im Juni 2012 habe der Beschwerdegegner weder in den entsprechenden Verfahren noch gegenüber dem Vater oder dem langjährigen Anwalt der Familie, Rechtsanwalt [...], über diese Sichtweise gesprochen. Weiter dürfe der Beschwerdeführer nicht allein über das mit seiner Ehefrau zusammen gehaltene Konto verfügen. Es müsste ein gleichlautendes Testament der Mutter des Beschwerdegegners vorhanden sein, was nicht der Fall sei. Zudem gebe es testamentarische Nachträge aus den Jahren 2011 und 2012, die nicht bei den Akten seien. Der Beschwerdeführer legt ein Schreiben des Rechtsanwaltes [...] auf, woraus hervorgehe, dass es der Wille des Beschwerdeführers beim Verfassen der Testamente gewesen sei, dass zu seinen und seiner Ehefrau Lebzeiten keine Vermögensverschiebung stattfinden solle. Herr [...] sei der eigene Rechtsanwalt des Beschwerdegegners in Israel. Bei dessen Rechtsgutachten handle es sich daher um eine Parteibehauptung. Sodann gebe es keinen Raum für Spekulationen über die Auslegung von Begriffen, solange der Testator noch lebe und man ihn hätte fragen können. Es existierten weitere und aktuellere Testamente bzw. Anhänge, welche ebenfalls ins Recht gelegt werden müssten. Auch fehlten die Testamente der Mutter, die gleichlautende Anordnungen hätte treffen müssen. Der Beschwerdeführer legt weiter ein Gutachten des Richters [...] vom 7. August 2013 auf, woraus hervorgehe, dass es sich beim gesamten Testament um Anordnungen von Todes wegen handle, nicht um Schenkungen unter Lebenden. Nach israelischem Recht müsse ein Testament nach dem Tod des Erblassers durch das zuständige Gericht validiert werden, bevor es gültig sei. Schenkungen unter Lebenden könnten auch deswegen nicht in einem Testament geregelt werden.

4.3 Ausgangspunkt der Überlegungen ist das vorangegangene Verfahren.

4.3.1 Das Zivilgericht hat im Entscheid V.[...] vom 24. September 2012 folgendes erwogen (act. 13):

"2.1. Der [Beschwerdegegner] bestreitet des Weiteren, dass der [Beschwerdeführer] eine Arrestforderung genügend glaubhaft gemacht habe. Der [Beschwerdegegner] sei vom [Beschwerdeführer] bevollmächtigt gewesen, über das Geld auf dem Konto des [Beschwerdeführers] zu verfügen, dazu habe auch die Befugnis gehört, das Konto zu saldieren. Die Überweisung sei erfolgt, weil der [Beschwerdegegner] den [Beschwerdeführer] und dessen Vermögen vor den Machenschaften des Bruders des [Beschwerdegegners] habe schützen wollen (Verhandlungsprotokoll, S. 3 und 5). Der [Beschwerdeführer] macht geltend, dass sich seine Forderung auf eine von ihm eingereichte Strafanzeige stütze. Hinter der Firma, auf welche das verarrestierte Konto lautet, stehe unbestrittenermassen der [Beschwerdegegner]. Für die Überweisung des Geldes vom Konto des [Beschwerdeführers] auf dieses Konto bestehe kein Rechtsgrund. Dass der [Beschwerdegegner] eine Vollmacht für das Konto des [Beschwerdeführers] gehabt habe, bedeute nicht, dass er ohne Zustimmung des [Beschwerdeführers] das Konto habe räumen

dürfen. Es sei dem [Beschwerdegegner] nicht darum gegangen, den [Beschwerdeführer] zu schützen, sondern er habe für sich selbst Geld gebraucht (Verhandlungsprotokoll, S. 4 f.)."

"2.3. Das Geld vom Konto des [Beschwerdeführers] wurde unbestrittenermassen auf Veranlassung des [Beschwerdegegners] auf das unter seiner Verfügungsmacht stehende Konto bei der UBS überwiesen. Einen plausiblen Grund für diese Vermögensverschiebung legt er jedoch nicht genügend substantiiert dar. Der [Beschwerdegegner] macht lediglich geltend, dass er das Vermögen des [Beschwerdeführers] habe schützen wollen. Weshalb er dazu gerade das Guthaben auf diesem einen Konto auf ein eigenes Konto überweisen musste, hat er nicht erklärt. Der [Beschwerdeführer] hat glaubhaft dargelegt, dass diese Überweisung gegen seinen Willen erfolgte. Dass dies der Fall ist, dafür spricht schliesslich auch die Einleitung des Arrestverfahrens. Der [Beschwerdeführer] hat durch dieses klar gemacht, dass er das Geld zurückhaben will. Der [Beschwerdegegner] hat gegen diese Rückforderung nicht geltend gemacht, dass er einen Rechtsgrund zum Behaltendürfen, z.B. eine Schenkung oder ein ungekündigtes Darlehen, habe. Dass der [Beschwerdegegner] zum Zeitpunkt der Überweisung eine Vollmacht des [Beschwerdeführers] für dieses Konto hatte, bedeutet nicht, dass der [Beschwerdegegner] über das sich auf diesem Konto befindliche Guthaben nach eigenem Gutdünken frei verfügen durfte. Somit ist die Arrestforderung genügend glaubhaft gemacht."

"3.

3.1. Der [Beschwerdegegner] bestreitet des Weiteren, dass ein genügender Bezug zur Schweiz gegeben sei, es genüge gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dafür nicht, wenn das verarrestierte Konto in der Schweiz liege (Verhandlungsprotokoll, S. 3 und 5). Der [Beschwerdeführer] wendet dagegen ein, dass das Geld bei einer Schweizer Bank auf einem Konto in der Schweiz liege. Der [Beschwerdegegner] habe den Auftrag persönlich zur Bank nach Genf gebracht, es laufe in Genf auch ein Strafverfahren gegen den [Beschwerdegegner] betreffend diese Angelegenheit. Die ganze Sache habe sich in der Schweiz abgespielt, deshalb liege ein genügender Binnenbezug vor (Verhandlungsprotokoll, S. 4 und 6)."

"3.2. Ein Gläubiger kann für eine Forderung an Vermögenstücken des Schuldners, welche sich in der Schweiz befinden, dann Arrest legen lassen, wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist und die Forderung einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Als Anknüpfungspunkt genügt z.B., wenn eine Forderung in der Schweiz erfüllt werden muss oder wenn bei einer deliktischen Forderung der Handlungs- oder der Erfolgsort in der Schweiz liegt (Walter A. Stoffelin: BaKomm SchKG, Rz. 92 zu Art. 271 SchKG). Die Belegenheit der Vermögenswerte in der Schweiz alleine genügt als Anknüpfungspunkt nicht. Jedoch kann sie zusammen mit anderen Elementen einen genügenden Bezug zur Schweiz herstellen (Walter A. Stoffel in: BaKomm SchKG, Rz. 94 zu Art. 271 SchKG)."

"3.3. Vorliegend ist der Bezug zur Schweiz nicht alleine dadurch gegeben, dass die verarrestierten Vermögenswerte in der Schweiz liegen. Vielmehr hat sich die ganze Angelegenheit in der Schweiz abgespielt: Das Geld auf dem Konto einer Bank in der Schweiz wurde aufgrund einer entsprechenden Anweisung, welche der [Beschwerdegegner] persönlich in Genf der Bank übergab, auf ein Konto in der Schweiz überwiesen. Somit sind sämtliche Handlungen, die zum Streit zwischen dem [Beschwerdegegner] und dem [Beschwerdeführer] geführt haben, in der Schweiz

vorgenommen worden. Eine allfällige Rückzahlung dieses Geldes wird ebenfalls in der Schweiz erfolgen. Sollte sich im derzeit laufenden Strafverfahren ergeben, dass strafbare Handlungen vorliegen, liegen zudem sowohl Handlungs- und Erfolgsort in der Schweiz. Der Bezug zur Schweiz ist somit für die Anordnung eines Arrests genügend."

4.3.2 Das Appellationsgericht hat im Entscheid BEZ.2012.85 vom 3. April 2013 folgendes erwogen (act. 12):

"3.

Der [Beschwerdegegner] macht wie schon vor Vorinstanz geltend, es liege keine glaubhaft gemachte Arrestforderung vor. Er sei gestützt auf eine Bankvollmacht vom 10. September 2000 berechtigt gewesen, das Konto des [Beschwerdeführers] zu saldieren und den Saldo auf ein eigenes Konto zu transferieren. Der [Beschwerdeführer] bestreitet seine Einwilligung hierzu."

"3.1 Die Vorinstanz hat unter Verweis auf die Akten, die rechtlichen Grundlagen (insbesondere Art. 271 SchKG) sowie auf Lehre und Praxis zusammengefasst ausgeführt, es liege kein plausibler Grund für diese Vermögensverschiebung vor. Der [Beschwerdegegner] lege dar, dass er das Vermögen vor dem Zugriff seines Bruders, C____, habe schützen wollen. Weshalb er das Guthaben ausgerechnet auf ein eigenes Konto überwiesen habe, habe er nicht erklärt. Der [Beschwerdeführer] hingegen habe glaubhaft dargelegt, dass diese Überweisung gegen seinen Willen erfolgt sei. Dafür spreche auch die Einleitung des Arrestverfahrens, womit der [Beschwerdeführer] klar gemacht habe, dass er das Geld zurückhaben wolle. Der [Beschwerdegegner] nenne keinen Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung, wie etwa Schenkung oder Darlehen. Dass der [Beschwerdegegner] eine Vollmacht für das Konto seines Vaters gehabt habe, bedeute nicht, dass er über das entsprechende Guthaben habe frei verfügen dürfen."

"3.2 Der [Beschwerdegegner] setzt sich mit dieser Begründung der Vorinstanz nicht auseinander, sondern trägt jene Elemente vor, mit denen sich die Vorinstanz bereits auseinandergesetzt hat. Es ist nicht ersichtlich, was an der Begründung des Urteils der Vorinstanz falsch sein soll, sodass auf diese zutreffenden Erwägungen zu verweisen ist (Entscheid S. 4/5). Dem ist beizufügen, dass der [Beschwerdegegner] auch vor Appellationsgericht keinen Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung nennt. Der [Beschwerdegegner] stellt sich auf den Standpunkt, der Rechtsgrund ergebe sich aus der Bankvollmacht selber. Dem ist nicht so. Wie schon aus dem Wortlaut des Ingresses dieser "power of attorney" hervorgeht, galt diese ausdrücklich "in its relations with the Bank", also zwischen dem [Beschwerdegegner] als Vertreter im Rechtssinne einerseits und andererseits der Bank als Dritter (über das Können). Über das Dürfen, also hinsichtlich des Grundverhältnisses zwischen Vertretenem und Vertreter, sagt diese Vollmacht nichts aus. Vielmehr bestimmt dieses nach dem Vertragsverhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter (vgl. Watter, Basler Kommentar OR I, 5. Aufl., Art. 33 N 17). Der [Beschwerdeführer] als Vertretener macht glaubhaft, dass die umstrittene Überweisung der Vermögenswerte von seinem Bankkonto auf ein eigenes Konto des [Beschwerdegegners] seinen Interessen zuwiderläuft, zumal ihm damit seine eigene Verfügungsmacht über das Guthaben entzogen wurde. Er hat dies nie gebilligt, wie sich aus vorliegendem Verfahren selber, aber auch aus seiner "Declaration" vom 3. Dezember 2012 ergibt (BAB 2). Dass der [Beschwerdegegner] das Geld vor seinem Bruder in Sicherheit hätte bringen wollen (zugunsten des Vaters?), wie er darlegt, erscheint als reine

Schutzbehauptung und erklärt namentlich nicht, wieso er das Geld nicht einfach auf dem Konto des Vaters belassen hat, und auch nicht, wieso er es ausgerechnet auf ein eigenes Konto hat überweisen lassen. Um einem allfälligen Schutzbedürfnis zu entsprechen, sind zahlreiche und insbesondere weniger eigennützige Alternativen denkbar, als die Überweisung des Vermögens auf ein eigenes Konto des[Beschwerdegegners]. Auch lässt der[Beschwerdeführer]die berechnete Frage stellen, weshalb sich der[Beschwerdegegner]gegen den Arrestbefehl denn überhaupt wehrt, denn sicherer als unter Arrest kann das Vermögen kaum sein ■ über den materiellen Anspruch auf das verarrestierte Vermögen wird in der Prosequierung zu entscheiden sein. Zusammenfassend macht der[Beschwerdeführer]als Arrestgläubiger glaubhaft, dass eine entsprechende Forderung respektive Rückforderung gegenüber dem[Beschwerdegegner]besteht."

Von diesen Ausführungen des Zivilgerichts und des Appellationsgerichts im vorangegangenen Verfahren ist auszugehen.

4.4Im vorliegenden Verfahren macht der Beschwerdegegner nun erstmals einen Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung geltend, nämlich eine Schenkung, welche der Beschwerdeführer im Jahr 2006 testamentarisch (Beil. 14 zur Arresteinsprache) verfügt haben soll. Es erstaunt tatsächlich sehr, dass dieser Rechtsgrund im vorangegangenen Verfahren weder vor Zivilgericht noch vor Appellationsgericht geltend gemacht worden ist, zumal gerade der fehlende Rechtsgrund vor beiden Instanzen zentrales Prozessthema war ■ dass dem Beschwerdegegner die Schenkung nicht mehr eingefallen sein soll, weil er überrumpelt gewesen sei, erscheint angesichts der Prozessdauer von 10 Monaten wenig plausibel. Gerade der Umstand, dass sich der Beschwerdegegner im vorangegangenen Verfahren vor beiden Instanzen ausschliesslich auf die Bankvollmacht gestützt hat, legt nahe, dass ein Vertretungsverhältnis vorliegt und damit nicht von einer Verfügungsfreiheit des Beschwerdegegners in eigenem Namen auszugehen ist. Dazu kommt, dass die behauptete ■ aber notabene vom Testator als Schenker selber bestrittene ■ Schenkung in einem Testament des Beschwerdeführers als Erblasser festgehalten ist, welcher indessen noch lebt. Prima vista erweckt die fragliche Passage im Testament denn auch eher den Eindruck einer testamentarischen Teilungsvorschrift auf den Todesfall des Erblassers hin als jenen einer Schenkung unter Lebenden. Der Beschwerdeführer macht ferner glaubhaft, dass zum Testament noch Zusätze aus den Jahren 2011 und 2012 existieren, das vorliegende Testament aus dem Jahr 2006 also nicht vollständig ist ■ dies ergibt sich aus dem Schreiben des Rechtsanwaltes [...] vom 5. August 2013 und wird vom Beschwerdegegner auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht substantiiert bestritten (Beil. 13 zur Stellungnahme vor Vorinstanz). Diese Elemente lassen ernsthafte Zweifel an einer Schenkung aufkommen. Dass der Beschwerdeführer nichts verschenkt habe, hat er am 3. Dezember 2012 denn auch schriftlich und ausführlich festgehalten, zu einem Zeitpunkt also, als er auf jeden Fall urteilsfähig war (act. 9, Beil. 5 zur Stellungnahme des Beschwerdeführers). Es bleibt somit bereits gestützt auf die Aktenlage vor der Vorinstanz dabei, dass der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass eine (Rück-) Forderung gegenüber dem Beschwerdegegner besteht.

Offen bleiben können und in die Prosequierung zu verweisen sind die weiteren Fragen, für welche die Parteien diverse "Gutachten" auflegen, die aber allesamt als Parteigutachten zu werten sind (Rechtsgutachten [...] vom 17. Juni 2013, Beil. 4 zur Arresteinsprache; Schreiben von Rechtsanwalt [...] vom 5. August 2013, Beil. 13 zur Stellungnahme vor Vorinstanz; Gutachten von Richter [...] vom 7. August 2013, Beil. 14 zur Stellungnahme

vor der Vorinstanz). Dies gilt namentlich für die Frage, wie die im Testament verwendeten Begriffe "I bequeath" und "belongs to" zu verstehen sind und welche Bedeutung dem im Zusammenhang und innerhalb eines Testaments zukommt, zu welchem es noch Zusätze gibt; aber auch für die Frage, ob in einem Testament nach israelischem Recht überhaupt eine Schenkung zu Lebzeiten verfügt werden kann, und wie es um das Gültigkeitserfordernis der Validierung von Testamenten durch das zuständige Gericht steht. Offen bleiben kann auch, wie das vom Beschwerdegegner als Novum im vorinstanzlichen Verfahren am 26. August 2013 aufgelegte, gemeinsame Schreiben des belgischen Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers und jenes seiner Ehefrau vom 20. August 2013 zu würdigen ist, worin sie die streitgegenständliche Vermögensverschiebung ausdrücklich gutheissen.

4.5 Wie erwähnt, enthält die Beschwerdeschrift im vorliegenden Beschwerdeverfahren zum materiellen Teil nichts wesentlich Neues; das gilt auch für die Beschwerdeantwort. Dies führt zum Ergebnis, dass in Gutheissung der Beschwerde der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben, die Arresteinsprache abzuweisen und der Arrestbefehl A.2013.102 vom 31. Mai 2013 zu bestätigen ist.

E. 5

Der Beschwerdegegner beantragt, dass der Beschwerdeführer als Arrestgläubiger eine Arrestkaution von CHF 164'514.95, entsprechend zwei Jahreszinsen der verarrestierten Summe, beim Zivilgericht zu hinterlegen habe. Der Beschwerdeführer schliesst auf Abweisung dieses Antrags.

5.1. Mit der Einsprache kann der Schuldner die Auferlegung einer Arrestkaution verlangen (Art. 273 Abs. 1 SchKG; BSK SchKG II-Stoffel, Art. 278 N 17). Die Auferlegung einer Arrestkautionspflicht steht im pflichtgemässen Ermessen des Richters. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Arrestforderung sowie die Interessen des Gläubigers (Stoffel, a.a.O., Art. 273 N 21). Je gewichtiger die Zweifel an der Forderung, dem Arrestgrund und der Zugehörigkeit der Arrestgegenstände zum schuldnerischen Vermögen erscheinen, desto eher ist Kautions zu verlangen (Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, SchKG, 4. Aufl., 1997/99, Art. 273 N 9).

5.2. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, erscheint die Forderung des Beschwerdeführers als glaubhaft, deren Bestehen somit als durchaus wahrscheinlich. Dies ist in einem solchen Masse der Fall, dass das Begehren auf Leistung einer Arrestkaution abzuweisen ist. Der Beschwerdeführer weist zudem zutreffend darauf hin, dass der Beschwerdegegner die verarrestierten Vermögenswerte bisher noch gar nie bewirtschaftet hat und ihm insofern aus dem Arrest auch kein Schaden erwächst.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdegegner die Kosten des Beschwerdeverfahrens; für das Verfahren vor der Vorinstanz ist von der Erhebung von Kosten abzusehen.

Der obsiegende Beschwerdeführer hat vor der Vorinstanz die Verlegung der o/e Kosten zu Lasten des Arrestschuldners beantragt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren beantragt er o/e Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers [sic]. Er kann jedoch nicht im Ernst die Verlegung der ordentlichen und ausserordentlichen Kosten zu seinen eigenen Lasten verlangt haben; es ist von einem offensichtlichen Schreibfehler auszugehen, der in das

Gegenteil zu korrigieren ist, also o/e Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdegegners.

Somit hat der Beschwerdegegner den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen. Die Kostennote für das Verfahren vor der Vorinstanz beläuft sich auf CHF 12'050.■ inkl. Auslagen (MwSt. frei) und bewegt sich in ähnlichem Rahmen wie die Kostennote der Gegenpartei; diese hat den Beschwerdeführer entsprechend zu entschädigen. Für das Beschwerdeverfahren liegt keine Kostennote auf; die Parteientschädigung ist daher gestützt auf §§ 11 und 12 Abs. 2 der Honorarordnung (SG. 291.400) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.